

Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstraße 7  
85737 Ismaning

08.03.2021

Einschreiben mit Rückschein

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

## **S t r a f a n t r a g**

### **zur Erhebung der öffentlichen Klage**

von

**Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning**

- Antragsteller –

gegen

**Herbert Kellner**

Vorstandsvorsitzender

**Dr. Matthias Dambach**

stellvertretender Vorsitzender

**Josef Winter**

Mitglied des Vorstands

**Rainer Schneider**

Aufsichtsratsvorsitzender

der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG

Bahnhofstraße 3, 85737 Ismaning

Postfach 1354, 85731 Ismaning

- die Beschuldigten –

wegen des Verdachts auf

**Diebstahl in besonders schwerem Fall entsprechend §§ 242, 243 StGB**

Der Antragsteller bittet um zügige Bearbeitung, da „Gefahr in Verzug“ ist und Wiederholungsgefahr besteht.

Streitwert (derzeit): 217,71 EUR + 10,00 EUR  
Sachliche Zuständigkeit / Gerichtsbarkeit entsprechend §§ 12, 13, 23 (1) GVG: Amtsgericht  
Gerichtsstand nach § 7 (1) StPO: Amtsgericht München

## 1. Vorgeschichte der Straftaten

Der Antragsteller ist gesetzlich kranken- und pflegeversichert bei der DAK-Gesundheit Hamburg.

2013 wurden dem Antragsteller bei Versicherungsende von Kapitallebensversicherungen die daraus resultierenden Sparerlöse vom Konto beim Versicherer auf das Konto bei der VR Bank überwiesen und damit die eingeschränkte Verfügungsgewalt über sein privates Eigentum aufgehoben.

Seit 2014 besteht ein Rechtsstreit zwischen der DAK-Gesundheit und dem Antragsteller, da die DAK-Gesundheit behauptet diese Auszahlungen 2013 seien plötzlich Betriebsrenten geworden, die mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen seien. Den Beweis für ihre Behauptung ist die DAK-Gesundheit allerdings bis heute schuldig geblieben. Diese privaten Sparerlöse sind weder nach Gesetz „Abfindungen“ für eine nie existente Anwartschaft auf einen Versorgungsbezug (§ 229 Sozialgesetzbuch V), noch hat die DAK-Gesundheit die Absicht die drei Beweise vorzulegen, die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1660/08 Rn12 - Rn14 vom 28.09.2010) für den Beweis der Existenz eines Versorgungsbezugs erforderlich sind. Sie kann es auch nicht, denn diese Beweise sind nicht und waren nie existent; der Antragsteller wüsste als erster davon, dass ihm der Arbeitgeber eine schriftliche Zusage gemacht hätte, ihm später Betriebsrenten bezahlen zu wollen.

Die DAK-Gesundheit hat fast 7 Jahre mit dieser bewusst unwahren Behauptung monatlich Zwangs-Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erhoben. Den Zwang hat sie mit der Nötigung erzeugt ansonsten Leistungen zur Krankenversorgung zu verweigern. Der Antragsteller hat im Oktober 2020 beschlossen, dieser Nötigung nicht mehr stattzugeben.

Um zu versuchen die monatliche Zwangsverbeitragung trotzdem durchzusetzen könnte die DAK-Gesundheit versuchen eine Zwangsvollstreckung/Pfändung durchzuführen. Dazu müsste sie den § 66 des Sozialgesetzbuches X bemühen. Nach **SGB X § 66 (3) Satz 3** gilt zunächst

*„Abweichend von Satz 1 vollstrecken die nach Landesrecht zuständigen Vollstreckungsbehörden zugunsten der landesunmittelbaren Krankenkassen, die sich über mehr als ein Bundesland erstrecken, nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes.“*

Das **Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Bund) (VwVG)** besagt in **§1 „Vollstreckbare Geldforderungen“**:

*„(1) Die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt.*

*(2) **Ausgenommen** sind solche öffentlich-rechtlichen Geldforderungen; [...] für **die ein anderer Rechtsweg** als der Verwaltungsrechtsweg begründet ist.*

*(3) [...]“*

Für die Forderung der DAK ist zunächst einmal der Rechtsweg der Sozialgerichtsbarkeit begründet. Da die DAK aber keine gesetzliche Grundlage für ihre Forderung nach Krankenkassen- und Pflegeversicherungs-Beiträge für die Sparerlöse aus privaten Kapitallebensversicherungen aufzeigen kann, geht es um den Rechtsweg zur Verfolgung von Straftaten (§ 263 Strafgesetzbuch). Es ist also in jedem Fall ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg begründet und somit ist weder der **§ 3 des VwVG noch das gesamte VwVG anwendbar**.

Nach **SGB X § 66 (4)** gilt:

*„(4) Aus einem Verwaltungsakt kann auch die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Zivilprozessordnung stattfinden. Der Vollstreckungsschuldner soll vor Beginn der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter oder ein anderer auf Antrag eines Leistungsträgers von der*

Aufsichtsbehörde ermächtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes. *Bei den Versicherungsträgern* und der Bundesagentur für Arbeit *tritt in Satz 3 an die Stelle der Aufsichtsbehörden der Vorstand.*“

Die DAK kann also nach SGB X § 66 (4) eine Zwangsvollstreckung in entsprechender **Anwendung der Zivilprozessordnung** (ZPO) initiieren. Die „vollstreckbare Ausfertigung“ des Mahnbescheides ist vom **Vorstand der DAK** zu erwirken.

Nach **ZPO § 699 Vollstreckungsbescheid** gilt:

*„(1) Auf der Grundlage des Mahnbescheids erlässt das Gericht auf Antrag einen Vollstreckungsbescheid, wenn der Antragsgegner nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat. Der Antrag kann nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist gestellt werden; [...]“*

Die DAK-Gesundheit kann also mit der „vollstreckbaren Ausfertigung“ des Mahnbescheides beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf einen Vollstreckungsbescheid stellen. Zu hoffen wäre, dass das Gericht allerdings vor Ausstellung eines solchen Vollstreckungsbescheides die Rechtmäßigkeit eines solchen nach Gesetz und Recht prüfen würde. Und wenn das ausstellende Gericht eine solche Überprüfung zunächst „vergessen“ sollte, dann könnte der „Antragsgegner“ immer noch **nach ZPO § 700 Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid** dagegen vorgehen.

Denn erst die Beachtung von **ZPO § 704 ff**

*§ 704 „Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurteilen, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.“*

kann letztlich zu einer gesetzeskonformen Zwangsvollstreckung führen.

Die DAK-Gesundheit versucht also eine **gesetzeswidrige Zwangsvollstreckung mit Behauptung der Anwendbarkeit des VwVG**, weil sie zu Recht befürchtet, eine Zwangsverbeitragung mit ordentlich durchgeführtem Mahnverfahren nach ZPO und mit Antrag bei einem Amtsgericht auf gesetzeskonforme Vollstreckungsanordnung nach ZPO würde bei einem Amtsgericht, welches die Rechtsprechung nach Gesetz und Recht durchführt, misslingen.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 23.11.2020 an die drei Mitglieder des Vorstandes der DAK-Gesundheit (nachfolgend kurz DAK) mitgeteilt, dass er aufgrund der fortgesetzten Verweigerung der DAK die Gesetzlichkeit der Zwangsverbeitragung zu beweisen und der fortgesetzten Verweigerung der DAK die rechtliche Auseinandersetzung mit Personen zu führen, die dazu vom Vorstand zur juristischen Vertretung der DAK-Gesundheit bevollmächtigt wurden, die Zahlungen dieser gesetzeswidrig erzwungenen Beiträge einstellen wird.

Am 01.12.2020 hat der Antragsteller eine auf den 25.11.2020 datierte anonyme Zahlungserinnerung von der DAK bzgl. der „ausstehenden“ Beiträge für den Oktober 2020 über 176,43 EUR, 7,50 EUR Säumniszuschläge und 5,00 EUR Mahngebühr (gesamt 188,93 EUR) erhalten. Diese Zahlungserinnerung erfüllt keineswegs die Bedingungen eines Mahnverfahrens nach § 66 (4) SGB X i.V.m. §§ 688 bis 699 ZPO, enthält aber die **Nötigung** „Ruhender Versicherungsschutz“ (**BM1**)

Mitarbeiter des **Hauptzollamtes Landshut Sachgebiet Vollstreckung** haben **vorsätzlich** ein

**gesetzeswidriges Vollstreckungsersuchen nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)** ①

von anonym gebliebenen und ohne Vollmacht zur rechtlichen Vertretung der DAK-Gesundheit ausgestatteten Mitarbeitern der „DAK-Gesundheit – Servicecenter Mitgliedschaftsservice“ zu einer

**Forderung aus einer sozialrechtlichen Auseinandersetzung** ②

rechtswidrig umgewandelt in eine gesetzeswidrig behauptete Vollstreckungsanordnung daraus eine

**rechtswidrige „Pfändungs- und Einziehungsverfügung“** mit dem Betreff „**Verwaltungsvollstreckungsverfahren**“ erzeugt und diese dann der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG versandt mit dem **rechtswidrigen Verweis auf die Vollstreckungsbedingungen der „Abgabenordnung“ (AO)** und der **gesetzwidrigen Behauptung der Pflicht der VR-Bank nach § 316 AO Stellung zu nehmen.**

3

mit dem Ziel den angeblich vom Antragsteller geschuldeten Betrag (188,93 EUR), erhöht um eigene Gebühren (28,78 EUR), vom Konto des Antragstellers bei der **VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG** zu stehlen.

## **2. Ablauf der Straftaten**

Am **12.02.2021** vormittags erhielt der Antragsteller einen Anruf von **Frau Reger** von der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG aus der Hauptstelle Ismaning. Sie teilte mit, dass das Hauptzollamt (nachfolgend kurz: **HZA**) Landshut sein Konto wegen Pfändung habe sperren lassen.

Am **12.02.2021** nachmittags 14:05 Uhr hat der Antragsteller von **Frau Neumayr** der VR-Bank eine Kopie einer auf den **10.02.2021** datierten **Pfändungs- und Einziehungsverfügung des HZA Landshut – Sachgebiet Vollstreckung** mit dem Betreff „**Verwaltungsvollstreckungsverfahren** gegen Rudolf Mühlbauer“ erhalten (**BM2**). Ob dieses Schreiben erst am 12.02.2021 oder bereits am 11.02.2021 bei der VR-Bank eintraf, ist dem Antragsteller nicht bekannt.

In der „**Pfändungs- und Einziehungsverfügung**“ findet sich die Aufforderung an die VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG:

„Sie werden hiermit **aufgefordert**, binnen zwei Wochen, von der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, dem Hauptzollamt unter Angabe des Geschäftszeichens **zu erklären**:

1. **ob und inwieweit Sie die gepfändeten Forderungen/Ansprüche/Rechte anerkennen** und bereit sind zu leisten;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die gepfändeten Forderungen/Ansprüche/Rechte erheben;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die gepfändeten Forderungen/Ansprüche/Rechte bereits für andere Gläubiger gepfändet sind;
4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, **dessen Guthaben gepfändet worden ist**, nach § 850I ZPO die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist; und
5. ob es sich bei dem Konto, **dessen Guthaben gepfändet worden ist**, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 ZPO handelt.

**Gemäß § 316 AO sind Sie zur Abgabe dieser Erklärung verpflichtet.** Sie können hierzu durch ein Zwangsgeld angehalten werden. Außerdem haften Sie für den dem Hauptzollamt aus der **Nichterfüllung der Erklärungspflicht entstehenden Schaden.**

Das Hauptzollamt **ordnet hiermit** die Einziehung der gepfändeten Forderungen/Ansprüche/Recht bis zur Höhe des von dem Vollstreckungsschuldner geschuldeten Gesamtbetrages **an.**“

Durch den Erhalt einer solchen Nachricht ist die VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG derart unter Last gekommen, dass sie schon mal gleich am **12.02.2021** das Konto des Antragstellers dafür mit 10 EUR Gebühren belasten musste (**BM3**), schließlich muss der Antragsteller ja das HZA Landshut irgendwie verärgert haben.

Am 13.02.2021 hat der Antragsteller ein auf den 12.02.2021 datiertes Schreiben der VR-Bank erhalten, mit welchem diese offiziell die Pfändungs- und Einziehungsverfügung des HZA Landshut mitteilt (**BM4**). Dieses Schreiben enthält die unwahre Behauptung „Wir sind verpflichtet die Pfändung zu beachten“ ...denn eine gesetzwidrige Pfändung muss nicht beachtet werden. Die VR-Bank: „Sollten wir bis zum Ablauf der vierwöchigen Zahlungssperre (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO) keine **Weisung von Ihnen** erhalten haben, sind wir gesetzlich verpflichtet, den Forderungsbetrag an den Pfändungsgläubiger zu überweisen“ - die VR-Bank hat aber bereits am 25.02.2021 und nicht erst am 13.03.2021 die „Drittschuldnererklärung“ unterschrieben (**BM9**), um den weiteren Vorwürfen des Antragstellers über Gesetzwidrigkeiten durch

Faktenschaften zu entgehen. Die VR-Bank sieht keine Notwendigkeit die „Pfändungs- und Einziehungsverfügung“ selbst zu prüfen; „Einwendungen erheben Sie bitte direkt beim Gläubiger oder beim Vollstreckungsgericht“ - bei Selbstprüfung hätte sie merken können, dass es kein Vollstreckungsgericht gibt. (**BM4**)

Am 14.02.2021 hat der Antragsteller in einem Schreiben an die VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass die Pfändung durch das HZA Landshut keinerlei gesetzliche Basis hat und dessen Taten versuchten Diebstahl in besonders schwerem Fall (§§ 242, 243 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB) für die Vortat der DAK-Gesundheit Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 (1) und (3) Nr. 2 StGB) bedeuten, wobei das HZA versucht die VR-Bank zu eben solchen Taten zu bewegen (**BM5**).

Im mitgesandten Schreiben der DAK-Gesundheit an den Antragsteller vom 04.02.2021 (**ANL6**) heißt es „Wie bereits mehrfach mitgeteilt stützt sich der Beitragsanspruch aus einer betrieblichen Altersversorgung auf § 229 **Sozialgesetzbuch** – Fünftes Buch (SGB V).“ (Hinweis **ANL6** ist hier in **BM5** angehängt) Es handelt sich somit zweifelsfrei um eine rechtliche Auseinandersetzung im Sozialrecht. Das HZA versucht im Wege des **Verwaltungsvollstreckungsverfahrens** zu pfänden. Das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) regelt im § 1 die mit ihm vollstreckbaren Geldforderungen:

*„(1) Die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt.*

*(2) **Ausgenommen** sind solche öffentlich-rechtlichen Geldforderungen; [...] für die ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg begründet ist.*

*(3) [...]“*

Für die Forderungen der DAK-Gesundheit ist der Rechtsweg des Sozialrechts und somit ein anderer als der Verwaltungsrechtsweg begründet. Im Klartext bedeutet es: Für die DAK gelten die Gesetze der ZPO, d.h. Mahnbescheid, Widerspruchsmöglichkeit, vom Amtsgericht verfügter Vollstreckungsbescheid etc.

Somit ist die **Gesetzwidrigkeit der Punkte ① und ②** aus der Vollstreckung des HZA **zweifelsfrei gegenüber der VR-Bank bewiesen**. Für jeden halbwegs Befähigten ist es ein Leichtes im Internet auf die Seite des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zu gelangen und den oben zitierten Gesetzestext aus dem VwVG auf korrektes Zitieren zu überprüfen, falls man daran Zweifel hat.

„Bitte erklären Sie zu Punkt 1 dem Hauptzollamt Landshut, dass Sie die gepfändete Forderung nicht anerkennen und nicht bereit sind Zahlung zu leisten (die Punkte 2 bis 5 sind nicht relevant)“ stellt zweifellos die im Schreiben der VR-Bank vom 12.02.2021 angefragte „Weisung von [...] [dem Antragsteller]“ dar.

Des Weiteren hat der Antragsteller an die VR-Bank Unterlagen zur Vorbereitung auf ein von ihm **vorgeschlagenes persönliches Gespräch** gesandt.

Das Schreiben wurde per Vorab-Email an die VR-Bank gesandt und war am darauf folgenden Montag früh bei dieser verfügbar. (**BM5**)

Die VR-Bank lehnt aber ein persönliches Gespräch kommentarlos ab, stattdessen antwortet das **Mitglied des Vorstands Josef Winter** mit einem auf den **16.02.2021** datierten Schreiben (**BM6**).

Unbeeindruckt durch das Schreiben des Antragstellers springt er nun auf die **bewusst unwahre Behauptung des HZA bzgl. der Gültigkeit der AO** auf: „Mit Zustellung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Hauptzollamtes Landshut am 12.02.2021 ist diese nach § 309, Abs. 2 **AO** wirksam geworden. Die Frage, ob wir als Drittschuldner dieser Verfügung stattgeben, stellt sich nicht.“

Laut § 1 Abgabenordnung (AO) gilt:

**§ 1 Anwendungsbereich** (1) *Dieses Gesetz gilt für alle **Steuern** einschließlich der **Steuervergütungen**, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden.[...]*

Ansonsten wiederholt er stupide, völlig unbeeindruckt durch die Klarstellung der Gesetzwidrigkeit (in **BM5**) und „um eine Schadensersatzpflicht der Bank zu vermeiden, werden wir fristgerecht die geforderte Erklärung wahrheitsgemäß abgeben. Die Anerkennung der Verfügung im Hinblick auf Punkt 1 beschränkt sich auf die Prüfung, ob der Schuldner korrekt bezeichnet ist und mit dem Kontoinhaber übereinstimmt“. Dann werden seine Behauptungen geradezu abenteurerlich/absurd: „Die Leistungspflicht hängt allein von der Höhe der gepfändeten Forderung im Verhältnis zu den gepfändeten Ansprüchen nach Ziffer 1 bis 5 der Verfügung ab.“ (**BM6**).

Auf diese ignorante Reaktion schreibt der Antragsteller am **18.02.2021** an die Mitglieder des Vorstands der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG und an den Aufsichtsratsvorsitzenden Rainer Schneider. Jede der 4 Personen erhält **ein** persönlich an ihn adressiertes Exemplar des Schreibens, die Mitglieder des Vorstands erhalten das Schreiben auch mit Vorab-Email (also am 18.02.2021), Frau Petra Neumayr erhält es ebenfalls per Email cc und es wird gebeten das persönlich an den Aufsichtsratsvorsitzenden Rainer Schneider gerichtete Exemplar an diesen weiterzuleiten (**BM7**).

Dieses Schreiben beginnt mit „Da Sie offensichtlich nicht willens oder in der Lage sind meine Mitteilungen in meinem Schreiben vom 14.02.2021 zu verstehen, schreibe ich es Ihnen nunmehr in noch deutlicherer Form“.

Es wird in aller Klarheit gezeigt, dass schon das Vollstreckungsersuchen der DAK-Gesundheit keine gesetzliche Basis hatte, dass die von HZA Landshut daraus produzierte „**Pfändungs- und Einziehungsverfügung**“ gesetzwidrig ist und dass die Vollstreckung nach dem VwVG ein Rechtsbruch ist, da es sich um eine Forderung aus dem Sozialrecht handelt und das VwVG nicht angewendet werden kann. Es wird gezeigt wie sowohl DAK-Gesundheit als auch HZA Landshut in der Wahl der ungesetzlichen Mittel nicht wählerisch sind und die Verantwortlichen der VR-Bank sich entscheiden müssen, ob sie sich dieser geballten Missachtung von Gesetzen anschließen wollen. Die vom HZA ausgelöste Berufung auf die Abgabenordnung (AO) wird ebenfalls als Gesetzwidrigkeit aufgezeigt; mit dieser werden Steuern geregelt und keine Sozialbeiträge. Somit sind **die gesetzwidrigen Punkte ① , ② und ③** aus der Vollstreckung des HZA zweifelsfrei **gegenüber der VR-Bank bewiesen**.

Den 3 Vorständen der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG und dem Aufsichtsratsvorsitzenden Rainer Schneider werden mit den relevanten Texten des Strafgesetzbuches begründet, dass sie dabei sind **Diebstahl in besonders schwerem Fall nach §§ 242, 243 StGB** zu begehen.

**Hinweis:** Dieses Beweismittel **BM7** dient hier explizit nicht dem Nachweis der Begünstigung des Betrugs der DAK durch die Verantwortlichen der VR-Bank, da dafür ja der Beweis des Betruges der DAK unmittelbare Voraussetzung ist und deshalb diese **Begünstigung kein Bestandteil dieses Strafantrages** ist.

Abschließend wird das Angebot des Antragstellers zu einem offenen Gespräch wiederholt. (**BM7**)

Die am 25.02.2021 erhaltene und auf den 24.02.2021 datierte Antwort ist von den 3 Vorstandsmitgliedern unterschrieben (Hinweis: rechte Unterschrift des **Josef Winter**) (**BM8**). Die lapidare Antwort „Nach Prüfung des Sachverhalts können wir kein fehlerhaftes Verhalten durch die Mitarbeiter unserer Bank bei der Bearbeitung der am 12.02.2021 eingegangenen Pfändung des Hauptzollamtes Landshut feststellen“ ist eine Halbwahrheit, denn für das fehlerhafte Verhalten sind die Mitglieder des Vorstands ja höchstpersönlich verantwortlich. Die Mitteilung „die Ihnen mit Schreiben vom 16.02.2021 erteilte Auskunft ist sachgerecht“ heißt für den Antragsteller: wir, die Vorstände der VR-Bank, haben keinerlei Interesse an der Gesetzeskonformität unseres Handelns.

Dieses Schreiben vom 24.02.2021 ist ganz offensichtlich **Ausdruck des gemeinsamen Beschlusses der drei Mitglieder des Vorstands der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG**: Was interessieren uns die Gesetze, wir schlagen uns auf die Seite der Mächtigen und der Geschädigte kann sehen wo er bleibt und morgen werden wir ihn **vorzeitig** und endgültig abservieren und eine „Drittschuldnererklärung“ an das HZA Landshut abgeben; dann sind wir fein raus, waschen unsere Hände in Unschuld und der Antragsteller (unser lästiger Kunde) kann uns nicht mehr auf die Nerven gehen.

Der Hinweis „nachdem es auch bei dieser Form der Vollstreckung nach den Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechende Rechtsmittel zur Abwehr gibt, empfehlen wir Ihnen, sich hierfür entsprechenden anwaltlichen Beistand zu nehmen“ ist nur noch reiner Zynismus. (**BM8**)

Der **Aufsichtsratsvorsitzende Rainer Schneider** befand es nicht für nötig, veranlasst durch das Schreiben vom 18.02.2021, einzugreifen.

Die auf den **25.02.2021** datierte „Drittschuldnererklärung nach § 316 AO“ an den Herrn Ascher von HZA Landshut (gesendet von Josef Winter per Email am 26.02.2021) und die damit den endgültigen Rechtsbruch besiegelnde Unterschrift ist die des Vorstandsmitglieds Josef Winter (**BM9**, Handschriften-Vergleich zu **BM8**).

Der **Vorsatz** der Beschuldigten zum Gesetzesbruch dürfte hinlänglich bewiesen sein.

Was noch ergänzt werden kann aus Telefonaten, sind einige Details zur Frage der Motivation der Beschuldigten. Solange der Antragsteller die Drittschuldnererklärung nicht per Email am 26.02.2021 erhalten hatte (**BM9**) versuchte er die Beschuldigten zu einer besseren Entscheidung zu bewegen.

Am **25.02.2021** telefonierte der Antragsteller mit dem **Vorstandsvorsitzenden Herbert Kellner** (Beginn 10:00 Uhr, Dauer 17 min 6 sek, Tel. 96095-401); aus der Telefon-Gesprächsnotiz: „Herr Kellner ist mit seinen Vorstandskollegen der Überzeugung die Pfändungs- und Einziehungsverfügung beachten zu müssen. Er sagt, dass die Bank keinen Streit mit dem Hauptzollamt riskieren wird. „Die Bank kann doch nicht allen Pfändungen auf den Grund gehen, da müsste die Abteilung um 5 Leute aufgestockt werden.“ Auf den Vorhalt: Im konkreten Fall sei keine gesetzliche Basis vorhanden; „da müsse ich mich halt anders wehren, es gibt doch genügend Rechtsmittel z.B. Pfändungsabwehrklage, ich könne aber von der Bank nicht erwarten, dass sie eine Pfändung vom Zollamt ignoriert. „Die Leute vom Hauptzollamt machen das alles schon richtig.“

Am **26.02.2021** telefonierte der Antragsteller mit dem **Vorstandsmitglied Josef Winter** (Beginn 9:39 Uhr, Dauer 11 min 21 sek, Tel. 96095-402); aus der Telefon-Gesprächsnotiz: Sie können nicht anders als die Pfändung zu beachten. Es hat ihm schon so viel Aufwand verursacht und der Bank Kosten die nicht gerechtfertigt sind. Er ist schon so weit, dass er am liebsten den Betrag selbst aus eigener Tasche bezahlen würde. Das steht doch in keinem Verhältnis, wegen 217 Euro. Es gibt für die Bank ganz klare Vorgaben die bei Verwaltungsvollstreckungsverfahren zu befolgen sind. Die Bank hat das alles nicht zu prüfen. Die Bank hat die Pfändung anzuerkennen ob sie berechtigt ist oder nicht. Die Bank hat die Drittschuldnererklärung bereits abgegeben. Er glaubt nicht, dass der Antragsteller einen Anspruch auf eine Kopie hat; er schickt aber eine an die Email-Adresse.

Zusammenfassung der Motivation der Vorstände: Sie haben keine Lust wegen dem bisschen Gesetzestheater sich mit dem Hauptzollamt anzulegen. Es ist entschieden einfacher den Antragsteller/ Kunden zu bestehlen. Der soll sich nicht so haben wegen dieser paar „peanuts“. Sie haben schließlich Wichtigeres zu tun.

### **3. Gesetzliche Regelungen zu den Straftaten**

Die Vorstände der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG empfinden es als zu aufwendig dem HZA Landshut zu widersprechen, welches zwar unter Punkt 1 der geforderten Erklärung **fragt**, ob die VR-Bank die Pfändung anerkennt, aber von einem Schaden spricht, der durch Nichterklärung entstünde, und die **Frage** selbst für obsolet hält, weil es deren Beantwortung mit „Ja“ als gegeben voraussetzt und schon mal die **Einziehung und Überweisung bei Fälligkeit anordnet**.

Da sehen die Vorstände es als praktikablen Weg des geringsten Widerstandes an, den Antragsteller auf Wunsch des HZA zu bestehlen.

Die Pfändung und Einziehung der 217,71 Euro von Konto des Antragstellers ist nicht nur ein vorsätzlicher Bruch des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) und der Abgabenordnung (AO), sondern **vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB**.

(Anmerkung: in den Gesetzesziten sind die nicht relevanten ODER-Alternativen grau dargestellt, deren Weglassen verändert die Wirkung des Gesetzestextes im konkreten Fall nicht):

#### **Diebstahl nach § 242 StGB**

„Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache [...] einem Dritten [DAK-Gesundheit] rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

„Der Versuch ist strafbar“.

#### **§ 242 Diebstahl**

(1) Wer eine **fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen**, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft**.

(2) **Der Versuch ist strafbar**.

## Besonders schwerer Fall des Diebstahls nach § 243 StGB

„In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter [...] eine Sache stiehlt, die durch eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist [Konto bei VR-Bank \*)]“

\*) bisher war der Antragsteller jedenfalls der festen Überzeugung, dass ein Konto bei einer Bank etwas ist, was mit besonderen Schutzvorkehrungen gegen Wegnahme gesichert ist.

### **§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls**

**(1) In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**

1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
2. **eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,**
3. gewerbsmäßig stiehlt,
4. [...]

Der Beschuldigte **Aufsichtsratsvorsitzende Rainer Schneider** der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG ist mit dem Schreiben vom 18.02.2021 hinreichend detailliert informiert gewesen bzw. hätte hinreichend detailliert informiert sein können. Dennoch hat er nichts gegen die rechtswidrige „**Pfändung und Einziehung**“ durch die Vorstände der VR-Bank unternommen.

### **§ 13 (1) Begehen durch Unterlassen StGB**

**(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.**

Der Beschuldigte **Aufsichtsratsvorsitzende Rainer Schneider** der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG ist also **mittelbarer Täter nach § 25 (1) Alt. 2 StGB** oder **Mittäter nach § 25 (2) StGB** i.V.m. **§ 13 (1) StGB**

### **§ 25 Täterschaft StGB**

- (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.**
- (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).**

im **Diebstahl in besonders schwerem Fall** entsprechend §§ 242, 243 StGB.

## **4. Gefahr in Verzug - Wiederholungsgefahr**

In Kap. 1 hat der Antragsteller beschrieben, dass er die Zahlung der „Zwangsverbeitragung“ auf Basis einer damit verbundenen Nötigung eingestellt hat. Im vorliegenden Strafantrag ist die Behandlung der sogenannten Beiträge für Oktober 2020 durch DAK-Gesundheit → HZA Landshut → VR-Bank ersichtlich.

Wenn das Amtsgericht München dieser gesetzwidrigen „**Pfändung und Einziehung**“ durch die VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG nicht zügig Einhalt gebietet, so wird diese Methode des **Diebstahls in besonders schwerem Fall** entsprechend §§ 242, 243 StGB noch für November, Dezember 2020 und dann noch für 3 volle Jahre (2021, 2022, 2023) a 12 Monate, also für noch weitere 38 Monate fortgesetzt werden.

### **§ 112a Haftgrund der Wiederholungsgefahr StPO**

**(1) Ein Haftgrund besteht auch, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist,**

1. eine Straftat nach den §§ 174, 174a, 176 bis 178 oder nach § 238 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches oder



2. wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat nach den §§ 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach § 125a, nach den §§ 224 bis 227, **nach** den §§ 243, 244, 249 bis 255, 260, nach § 263, nach den §§ 306 bis 306c oder § 316a **des Strafgesetzbuches** oder nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 10 oder Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes

begangen zu haben, und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich und in den Fällen der Nummer 2 eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist. In die Beurteilung des dringenden Verdachts einer Tatbegehung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 sind auch solche Taten einzubeziehen, die Gegenstand anderer, auch rechtskräftig abgeschlossener, Verfahren sind oder waren.

(2) [...]

Ich bitte darum zu überprüfen, ob angesichts der für den Antragsteller bestehenden Gefahrenlage eine Anwendung des **§ 112a StPO** in Frage kommen kann.

Der Tatbestand der „wiederholten oder fortgesetzten Begehung“ der **Straftat nach § 243 StGB** ist aktuell noch nicht gegeben, es ist aber nur eine Frage von Wochen bis er wahrscheinlich eintritt.

## 5. Kurzbeschreibung mit den Parametern eines Anfangsverdachts je beschuldigter Person

### Beschuldigte Person: Herbert Kellner

Vorstandsvorsitzender der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG

**Tatvorwurf:** **vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB.**  
**Tatzeit:** 25.02.2021  
**Tatort/Örtlichkeit:** VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG  
Bahnhofstraße 3, 85737 Ismaning  
**zum Nachteil von:** Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -  
**Kurz Sachverhalt:**

Der Beschuldigte Herbert Kellner, Vorstandsvorsitzender der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG hat **vorsätzlich** einer „**Pfändungs- und Einziehungsverfügung**“ des Hauptzollamtes Landshut stattgegeben, welche in einem rechtswidrigen „Verwaltungsvollstreckungsverfahren“ unter rechtswidriger Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) und unter rechtswidriger Anwendung der Vollstreckungsbedingungen der „Abgabenordnung“ (AO) durchgesetzt wurde.

Dazu hat er zusammen mit seinen Vorstands-Kollegen den Diebstahl des angeblichen Pfändungsbetrages von 217,71 Euro vom Konto des Antragstellers bei der VR-Bank veranlasst und das Konto mit bisher 10,00 Euro Gebühren für diesen Diebstahl belastet.

**Beweismittel:** BM1 bis BM9  
Das Beweismittel BM8 belegt, dass es eine gemeinsame Entscheidung der Vorstandsmitglieder war.

**Tatbestand:** Missachtung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, insbesondere § 1 (2) VwVG, Missachtung der Abgabenordnung (AO), insbesondere § 1 (1) Satz 1 AO  
**vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB.**

**Beschuldigte Person: Dr. Matthias Dambach**

stellvertretender Vorstandsvorsitzender der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG

**Tatvorwurf:** **vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB.**  
**Tatzeit:** 25.02.2021  
**Tatort/Örtlichkeit:** VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG  
Bahnhofstraße 3, 85737 Ismaning  
**zum Nachteil von:** Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -  
**Kurz Sachverhalt:**

Der Beschuldigte Dr. Matthias Dambach, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG hat **vorsätzlich** einer „**Pfändungs- und Einziehungsverfügung**“ des Hauptzollamtes Landshut stattgegeben, welche in einem rechtswidrigen „Verwaltungsvollstreckungsverfahren“ unter rechtswidriger Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) und unter rechtswidriger Anwendung der Vollstreckungsbedingungen der „Abgabenordnung“ (AO) durchgesetzt wurde.  
Dazu hat er zusammen mit seinen Vorstands-Kollegen den Diebstahl des angeblichen Pfändungsbetrages von 217,71 Euro vom Konto des Antragstellers bei der VR-Bank veranlasst und das Konto mit bisher 10,00 Euro Gebühren für diesen Diebstahl belastet.

**Beweismittel:** BM1 bis BM9  
Das Beweismittel BM8 belegt, dass es eine gemeinsame Entscheidung der Vorstandsmitglieder war.

**Tatbestand:** Missachtung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, insbesondere § 1 (2) VwVG, Missachtung der Abgabenordnung (AO), insbesondere § 1 (1) Satz 1 AO  
**vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB.**

**Beschuldigte Person: Josef Winter**

Mitglied des Vorstands der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG

**Tatvorwurf:** **vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB.**  
**Tatzeit:** 25.02.2021  
**Tatort/Örtlichkeit:** VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG  
Bahnhofstraße 3, 85737 Ismaning  
**zum Nachteil von:** Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -  
**Kurz Sachverhalt:**

Der Beschuldigte Josef Winter, Mitglied des Vorstands der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG hat **vorsätzlich** einer „**Pfändungs- und Einziehungsverfügung**“ des Hauptzollamtes Landshut stattgegeben, welche in einem rechtswidrigen „Verwaltungsvollstreckungsverfahren“ unter rechtswidriger Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) und unter rechtswidriger Anwendung der Vollstreckungsbedingungen der „Abgabenordnung“ (AO) durchgesetzt wurde.  
Dazu hat er zusammen mit seinen Vorstands-Kollegen den Diebstahl des angeblichen Pfändungsbetrages von 217,71 Euro vom Konto des Antragstellers bei der VR-Bank veranlasst und das Konto mit bisher 10,00 Euro Gebühren für diesen Diebstahl belastet.

**Beweismittel:** BM1 bis BM9  
Das Beweismittel BM8 belegt, dass es eine gemeinsame Entscheidung der Vorstandsmitglieder war.

**Tatbestand:** Missachtung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, insbesondere § 1 (2) VwVG, Missachtung der Abgabenordnung (AO), insbesondere § 1 (1) Satz 1 AO  
**vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB.**

**Beschuldigte Person: Rainer Schneider**

Aufsichtsratsvorsitzender der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG

**Tatvorwurf:** **vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB, Begehung durch Unterlassen nach § 13 (1) StGB**  
**Tatzeit:** 18.02.2021 ff  
**Tatort/Örtlichkeit:** VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG  
Bahnhofstraße 3, 85737 Ismaning  
**zum Nachteil von:** Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -  
**Kurzsachverhalt:**

Der Beschuldigte Rainer Schneider, Aufsichtsratsvorsitzender der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG hat **vorsätzlich** einer „**Pfändungs- und Einziehungsverfügung**“ des Hauptzollamtes Landshut stattgegeben, welche in einem rechtswidrigen „Verwaltungsvollstreckungsverfahren“ unter rechtswidriger Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) und unter rechtswidriger Anwendung der Vollstreckungsbedingungen der „Abgabenordnung“ (AO) durchgesetzt wurde, indem er es unterlassen hat als Aufsichtsratsvorsitzender gegen den ihm bekannt gemachten Gesetzesbruch vorzugehen.

Beweismittel: BM7, mittelbar BM1 bis BM6, BM8, BM9

**Tatbestand:** Missachtung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, insbesondere § 1 (2) VwVG, Missachtung der Abgabenordnung (AO), insbesondere § 1 (1) Satz 1 AO  
**vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB, Begehung durch Unterlassen nach § 13 (1) StGB**  
Der Beschuldigte ist entweder als **mittelbarer Täter nach § 25 (1) Alt. 2 StGB** oder **Mittäter nach § 25 (2) StGB i.V.m. § 13 (1) StGB** einzustufen.

**6. Beweismittel**

- BM1: 20201125\_Zahlungserinnerung DAK mit Nötigung (ruhender Versicherungsschutz) eingegangen 01.12.2020
- BM2: 20210212\_Pfändungs-und Einziehungsverfügung des Hauptzollamtes Landshut vom 10-02-2021
- BM3: 20210307\_Beleg über Bankgebühren gebucht am 12-02-2021 zur Pfändung durch Hauptzollamt Landshut
- BM4: 20210213\_Eingang\_20210212 datiert\_VR-Bank Mitteilung über Pfändung vom Hauptzollamt
- BM5: 20210214\_Email u Schreiben Mühlbauer an VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG\_Ihr Schreiben vom 12 02 2021 (hier mit ANL6 der DAK vom 04-02-2012)
- BM6: 20210216\_(Eingang 17-02-2021) VR-Bank antwortet auf das Schreiben vom 14.02.2021
- BM7: 20210218\_Mühlbauer an Vorstände VR-Bank cc Aufsichtsrat Schneider & Neumayr\_mein Schreiben 14-02-2021\_Ihre Antwort 16-02-2021 (mit Vorab-Email)
- BM8: 20210224\_Vorstand VR Bank antwortet auf das Schreiben vom 18-02-2021 (3 Unterschriften-letzte von Winter) (Eingang 25.02.2021 16 Uhr)
- BM9: 20210225\_Drittschuldnererklärung an Hauptzollamt von VR Bank erhalten per mail am 26.2.21 von V-Winter (unterzeichnet Winter-Neumayr)

gez. Mühlbauer

**Beschuldigte Person: Rainer Schneider**

Aufsichtsratsvorsitzender der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG

**Tatvorwurf:** **vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB, Begehung durch Unterlassen nach § 13 (1) StGB**  
**Tatzeit:** 18.02.2021 ff  
**Tatort/Örtlichkeit:** VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG  
Bahnhofstraße 3, 85737 Ismaning  
**zum Nachteil von:** Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -  
**Kurz Sachverhalt:**

Der Beschuldigte Rainer Schneider, Aufsichtsratsvorsitzender der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG hat **vorsätzlich** einer „**Pfändungs- und Einziehungsverfügung**“ des Hauptzollamtes Landshut stattgegeben, welche in einem rechtswidrigen „Verwaltungsvollstreckungsverfahren“ unter rechtswidriger Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) und unter rechtswidriger Anwendung der Vollstreckungsbedingungen der „Abgabenordnung“ (AO) durchgesetzt wurde, indem er es unterlassen hat als Aufsichtsratsvorsitzender gegen den ihm bekannt gemachten Gesetzesbruch vorzugehen.

**Beweismittel:** BM7, mittelbar BM1 bis BM6, BM8, BM9

**Tatbestand:** Missachtung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, insbesondere § 1 (2) VwVG, Missachtung der Abgabenordnung (AO), insbesondere § 1 (1) Satz 1 AO  
**vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB, Begehung durch Unterlassen nach § 13 (1) StGB**  
Der Beschuldigte ist entweder als **mittelbarer Täter nach § 25 (1) Alt. 2 StGB** oder **Mittäter nach § 25 (2) StGB i.V.m. § 13 (1) StGB** einzustufen.

**6. Beweismittel**

- BM1: 20201125\_Zahlungserinnerung DAK mit Nötigung (ruhender Versicherungsschutz) eingegangen 01.12.2020
- BM2: 20210212\_Pfändungs-und Einziehungsverfügung des Hauptzollamtes Landshut vom 10-02-2021
- BM3: 20210307\_Beleg über Bankgebühren gebucht am 12-02-2021 zur Pfändung durch Hauptzollamt Landshut
- BM4: 20210213\_Eingang\_20210212 datiert\_VR-Bank Mitteilung über Pfändung vom Hauptzollamt
- BM5: 20210214\_Email u Schreiben Mühlbauer an VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG\_Ihr Schreiben vom 12 02 2021 (hier mit ANL6 der DAK vom 04-02-2012)
- BM6: 20210216\_(Eingang 17-02-2021) VR-Bank antwortet auf das Schreiben vom 14.02.2021
- BM7: 20210218\_Mühlbauer an Vorstände VR-Bank cc Aufsichtssrat Schneider & Neumayr\_mein Schreiben 14-02-2021\_Ihre Antwort 16-02-2021 (mit Vorab-Email)
- BM8: 20210224\_Vorstand VR Bank antwortet auf das Schreiben vom 18-02-2021 (3 Unterschriften-letzte von Winter) (Eingang 25.02.2021 16 Uhr)
- BM9: 20210225\_Drittschuldnererklärung an Hauptzollamt von VR Bank erhalten per mail am 26.2.21 von V-Winter (unterzeichnet Winter-Neumayr)

  
.....  
(Rudolf Mühlbauer)

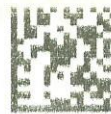
Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85737 Ismaning  
84015702 8373 09.03.21 13:08

Sendungsnummer: RR 2506 6465 2DE

Einschreiben  
Rückschein

*Aufsgericht München*



Information zum Sendungsstatus  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG

